

# AGB



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Feriencamp Hollertal 2023

**§1, Anforderungen an den Veranstalter:** Die Freizeit wird von Ehrenamtlichen organisiert und zum Selbstkostenpreis angeboten. Deshalb sind an den Veranstalter nicht die gleichen Anforderungen zu stellen, wie sie bei einem gewerblichen Reiseveranstalter gelten würden.

**§2, Anmeldung und Annahme:** Die Abgabe des ausgefüllten Anmeldeformulars (auch das Zusenden per Mail oder WhatsApp) ist ein verbindlicher Antrag auf Teilnahme an der Freizeit zu den veröffentlichten Konditionen. Der Veranstalter wird dann kurzfristig mitteilen, ob er den Antrag annimmt oder ablehnt.

**§3, Stornierung:** Bei einer Stornierung der Anmeldung durch den Teilnehmer behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmerbeitrag ganz oder teilweise zu erheben oder einzubehalten, sofern nicht die freigewordenen Plätze durch Ersatzteilnehmer belegt werden können. Der Teilnehmerbeitrag kann zurückerstattet werden, solange noch keine Einkäufe getätigt wurden.

**§4, Absage der Freizeit:** Der Veranstalter behält sich vor, die Freizeit abzusagen, wenn gewichtige Gründe vorliegen. Als gewichtige Gründe für die Absage zählen unter anderem eine zu geringe Teilnehmerzahl, Unwetterwarnungen für den Freizeitzeitraum und –ort, der Ausfall von Helfern sowie behördliche Vorgaben (z.B. wegen Corona).

**§5, Abbruch der Freizeit:** Der Veranstalter behält sich vor, die Freizeit abzubrechen, wenn gewichtige Gründe vorliegen. Als gewichtige Gründe für einen Freizeitabbruch zählen unter anderem die zu befürchtende Ausbreitung von Krankheiten unter den Teilnehmern, Unwetterwarnungen für den Freizeitzeitraum und –ort, der Ausfall von Helfern und behördliche Vorgaben (z.B. wegen Corona). Im Falle eines Abbruchs der Freizeit wird der Veranstalter alle Teilnehmerbeiträge, die über eine reine Deckung der entstandenen Kosten hinausgehen, anteilig zurückerstatten. Unverbrauchte Lebensmittel und Verbrauchsmaterialien wird der Veranstalter unter den Teilnehmern aufteilen.

**§6, Verhaltensbedingter Ausschluss einzelner Teilnehmer:** Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Freizeit auszuschließen, sofern deren Verhalten dazu Anlass gibt. Bevor ein verhaltensbedingter Ausschluss ausgesprochen wird, wird der Teilnehmer unter Androhung des Ausschlusses verwahrt. Bei Minderjährigen werden auch die Erziehungsberechtigten – sofern erreichbar – bereits von der Androhung informiert. Diese Androhung kann bei besonders schweren Delikten entfallen. Als besonders schwere Delikte gelten unter Anderem vorsätzliche Verletzung von Menschen oder Tieren, Konsumieren illegaler Drogen und vorsätzliche Sachbeschädigung. Im Falle eines verhaltensbedingten Ausschlusses wird kein Teilnehmerbeitrag zurückerstattet, auch nicht anteilmäßig. Außerdem haben ausgeschlossene Teilnehmer auf eigene Kosten ihre Rückreise zu organisieren und anzutreten. Bei minderjährigen Teilnehmern liegt diese Pflicht bei den Erziehungsberechtigten.

**§7, Einteilung der Zelte:** Bei der Anmeldung können Wünsche für die Zelteinteilung geäußert werden. Der Veranstalter wird diese Wünsche berücksichtigen, sofern nicht organisatorische oder andere Gründe dagegensprechen. Es besteht aber kein Anspruch auf die Erfüllung dieser Wünsche, sofern nicht der Veranstalter dies ausdrücklich zugesichert hat.

**§8, Teilnahme über die gesamte Freizeit:** Die Teilnahme kann nur über die gesamte Freizeit erfolgen. Spätere Anreise, frühere Abreise und zwischenzeitliche Abwesenheit sind nur in Ausnahmefällen möglich, die zuvor von der Freizeitleitung genehmigt werden müssen.

**§9, Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Passagen dieser AGB unzulässig sein, so bleiben die zulässigen Passagen dieser AGB trotzdem wirksam. An die Stelle der unzulässigen Passagen treten zulässige Passagen, die dem beabsichtigten Zweck der Passagen am nächsten kommen.